

99027005000000

Geschlechtseintrag und Vorname nach dem Selbstbestimmungsgesetz ändern

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/6021675-99027005000000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99027005000000
Leistungsbezeichnung I	Geschlechtseintrag und Vorname nach dem Selbstbestimmungsgesetz ändern
Leistungsbezeichnung II	Geschlechtseintrag und Vorname nach dem Selbstbestimmungsgesetz ändern
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG)
Teaser	Das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) tritt am 1. November 2024 in Kraft. Das SBGG soll es trans-, intergeschlechtlichen und nichtbinären Personen erleichtern, ihren Geschlechtseintrag ändern zu lassen.
Volltext	Das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) tritt am 1. November 2024 in Kraft. Das SBGG soll es trans-, intergeschlechtlichen und nichtbinären Personen erleichtern, ihren Geschlechtseintrag ändern zu lassen.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Personalausweis/Reisepass • Geburtsurkunde, sofern nicht in Karlsruhe geboren • gegebenenfalls Eheurkunde (auch nach Auflösung) • gegebenenfalls Lebenspartnerschaftsurkunde (auch nach Auflösung) <p>Sollten Sie bereits verheiratet oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gewesen sein, bringen Sie bitte die jeweilige Urkunde (der letzten Ehe/Lebenspartnerschaft) mit.</p> <p>Eine verbindliche Aussage kann erst nach Prüfung des Einzelfalls beim Standesamt erfolgen. Gegebenenfalls kann die Vorlage weiterer Urkunden erforderlich sein. Rechtsansprüche können aus dieser Zusammenstellung nicht hergeleitet werden.</p>
Voraussetzungen	Jede Person, deren Geschlechtsidentität von ihrem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister abweicht, kann die Erklärung abgeben.

Modul

Sachverhalt

Sie muss erklären, dass der gewählte Geschlechtseintrag beziehungsweise die Streichung des Geschlechtseintrags ihrer Geschlechtsidentität am besten entspricht und dass sie sich der Tragweite der durch ihre Erklärung bewirkten Folgen bewusst ist.

Mit der Erklärung sind die Vornamen zu bestimmen, die die Person zukünftig führen will und die dem gewählten Geschlechtseintrag entsprechen.

Die geplante Änderung des Geschlechts und der Vornamen muss mindestens drei Monate vor der Erklärung beim Standesamt angemeldet werden.

Kosten

Die Gebühr für die Erklärung beträgt 40,00 Euro.

Verfahrensablauf

Die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen erfolgt in zwei Stufen:

1.

1.

Bearbeitungsdauer

Frist

Wenn die Erklärung nach § 2 SBGG nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Anmeldung abgegeben wird, verfällt die Anmeldung. In diesem Fall muss eine neue Anmeldung erfolgen.

weiterführende Informationen

Hinweise

Bei geplanten Erklärungen von Minderjährigen oder Personen mit gesetzlicher Betreuung bitten wir vorab um Kontaktaufnahme unter beurkundungen@oa.karlsruhe.de.

Rechtsbehelf

Lehnt das Standesamt die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann ein Beteiligter einen Antrag beim Amtsgericht Karlsruhe, Schloßplatz 23, 76125 Karlsruhe nach § 49 Personenstandsgesetz stellen, das Standesamt anzuweisen, die gewünschte

Modul

Sachverhalt

Amtshandlung vorzunehmen.

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal